

# Statuten

## Skisport Förderverein Regiun Parc Naziunal



### I.            Name und Sitz

#### Art.1

Name/Sitz      Unter dem Namen Skisport Förderverein Regiun Parc Naziunal (RPN) besteht mit Sitz in Scuol ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### II.            Ziele und Zweck

#### Art. 2

Zweck            Der Verein bezweckt, den Jugendlichen der Region die Teilnahme am Leistungssport-Training der regionalen Schneesport-Trainingszellen, insbesondere der sportklasse.ch für Schneesportarten und verwandte Sportarten und der BSV-JO-Alpin-Trainingszelle in Samnaun, finanziell zu ermöglichen. Diese Trainingsorganisationen werden in der Folge „Trainingszelle“ genannt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 3

Aufgaben        Die Aufgaben des Fördervereins sind:

- a) Beschaffung von Finanzen von lokalen Sponsoren
- b) Finanzielle und / oder materielle Unterstützung der AthletInnen der Region Unterengadin – Samnaun – Münstertal in dem Sinne, dass die Teilnahme an einer regionalen Trainingszelle gemäss den Richtlinien des BSV ermöglicht wird.
- c) Unterstützung der Trainingszellen als Bindeglied zur Region, zu den regionalen Sportclubs, durch Öffentlichkeitsarbeit und Sponsorenpflege.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4

##### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- a) AthletInnen
- b) Eltern der AthletInnen
- c) Vertretern der Sportclubs der in den Trainingszellen trainierenden Athleten
- d) Weiteren natürlichen und juristischen Personen, die diese Statuten anerkennen

#### Art. 5

##### Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Mitglieder
- b) Mitglieder Silberclub
- c) Mitglieder Goldclub
- d) Gönner
- e) Sponsoren
- f) Hauptsponsoren
- g) Teamsponsoren
- h) Ehrenmitglieder

Für alle diese Kategorien gelten die statutarischen und gesetzlichen Mitgliedschaftsrechte und Pflichten.

#### Art. 6

**Aufnahme** Die Anmeldung muss schriftlich beim Leiter Sport erfolgen.

#### Art. 7

##### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Austritte aus dem Förderverein sind dem Vorstand bis am 30. April schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt die Mitgliedschaft weiter.

Ein Mitglied das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Interessen des Vereins ernsthaft Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.

Die Mitgliederbeiträge bleiben für das ganze laufende Jahr bis zum Ausschluss Respektive Austritt geschuldet.

#### **IV.**            **Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge**

##### Art. 8

#### Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli, analog Rechnungsjahr HIF.

##### Art. 9

#### Beiträge

Die Jahresbeiträge für Vereinsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Die übrigen Beiträge und Sponsorengelder werden durch den Vorstand festgelegt respektive mit den Sponsoren mit entsprechenden Verträgen vereinbart.

##### Art. 10

#### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **V.**            **Organe**

##### Art. 11

#### Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Es gilt das Organigramm gemäss Anhang 1.

##### Art. 12

#### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus den Delegierten der Sportclubs sowie der übrigen Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied bzw. die Vertreter von Sportclubs und juristische Personen haben eine Stimme.

##### Art. 13

#### Kompetenzen

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts

4. Genehmigung Jahresrechnung und Budget
5. Entgegennahme des Revisorenberichts und Dechargeerteilung an den Vorstand.
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. a) Wahl der Vorstandsmitglieder  
b) Wahl der Ehrenmitglieder  
c) Wahl der Revisionsstelle

#### Ordentliche Versammlung

Die ordentliche Versammlung wird alljährlich bis Ende Oktober abgehalten. Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

#### Art. 14

#### Ausserordentliche Versammlung

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann überdies weitere Versammlungen einberufen um anstehende Probleme beraten zu können. Eine Beschlussfassung ist an solchen Versammlungen nicht zulässig.

#### Art. 15

#### Beschlussfähigkeit

Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

#### Art. 16

#### Wahlen / Abstimmungen

Wahlen und Sachabstimmungen werde offen vorgenommen wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

#### Art. 17

#### Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 Mitgliedern. Jede Talschaft (Unterengadin, Val Müstair und Samnaun) sollte nach Möglichkeit im Vorstand mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Ein Sitz im Vorstand ist funktionsbezogen mit der Leitung Sportklasse HIF. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und der Vorstand kann wiedergewählt werden.

## Art. 18

- Aufgaben Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und organisiert die Vereinstätigkeit. Ihm obliegen im Besonderen:
- a) Vollzug der Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Erstattung des Geschäftsberichtes, Vorbereitung des Jahresabschlusses und Budgets
  - d) Besorgung der laufenden Geschäfte
  - e) Sämtliche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesene Kompetenzen
  - f) Anträge an die Trainingszellen der Region, an Sportclubs oder kantonale und nationale Sportverbände.
  - g) Abschluss von Sponsorenverträgen und Leistungs-Verträgen mit den Trainingszellen.

## Art. 19

- Sitzungen Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Vorstandmitglieder dies unter Angaben der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

## Art. 20

- Präsident Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen. Er zeichnet kollektiv, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a) Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
  - b) Überwachung der Administration
  - c) Kontaktpflege zu den Trainingszellen, den Sportclubs, den Verbänden und den politischen Behörden.

## Art. 21

### Rechnungswesen

Der Leiter Sport verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Jahresbeiträge und Sponsorengelder ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie Änderungen im Mitgliederbestand. Er legt jährlich an der Versammlung die Rechnung und das vom Vorstand genehmigte Budget vor.

## Art. 22

### Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Sie wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ihr obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.

## **VI.** **Auflösung des Skisport Fördervereins Regiun Parc Naziunal**

### Art. 23

**Beschluss** Die Auflösung des Skisport Fördervereins Regiun Parc Naziunal kann durch einen Mitgliederbeschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Solange sich zehn Vereinsmitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

### Art. 24

**Vermögen** Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung beim Hochalpinen Institut Ftan zu hinterlegen und durch diesen einem allfällig später sich bildenden Verein im gleichen Einzugsgebiet zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine neue Gründung so geht das Vermögen in den Besitz des Hochalpinen Instituts Ftan über und ist für die Förderung des Jugendskisportes (Alpin, Langlauf und Snowboard) einzusetzen.

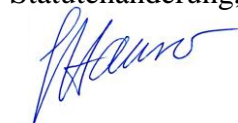
## **VII.** **Statutenänderung**

### Art. 25

**Mehrheiten** Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Gründung Statuten, Strada, 06.11.2009

Statutenänderung, GV 2015, Samnaun, 06.11.2015



Gerhard Hauser  
Präsident



Mario Denoth  
Leiter Sportklasse HIF